



- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 17.04.2019

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] Klage - mö,

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

hat das Amtsgericht Nienburg am 17.04.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Barge-
mann beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird wegen des Ordnungsmittelantrags vom 22.08.2018 raten-
freie Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz des Vollstreckungsverfahrens bewilligt.
2. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Gründe (zu Ziff. 2.):

Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 ZPO für die Beiordnung eines Rechtsanwalts liegen nicht (mehr) vor, da sie nunmehr weder erforderlich erscheint noch die Verfahrensgegnerin durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Ausgangspunkt ist insoweit, dass die Notwendigkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts für jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme gesondert zu prüfen ist (vgl. nur Zöller-Geimer, Kom. zur ZPO, 32. Aufl., § 121 Rn. 7, m.w.N.). Im hier mithin nur relevanten, auf dem Antrag vom 14.02.2019 beruhenden Ordnungsmittelverfahren ohne Anwaltszwang ist die Antragsgegnerin nicht mehr anwaltlich vertreten. Auch ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Antragsteller nicht erforderlich, weil es sich nunmehr um den 9. (!) Ordnungsmittelantrag des Antragstellers in diesem Verfahren handelt, der sich noch dazu auf denselben Eintrag der Antragsgegnerin in den sozialen Medien bezieht wie der vorherige 8. Antrag vom 26.11.2018. Bei dieser Prozessgeschichte wäre der Antragsteller ohne Weiteres in der Lage gewesen selbst einen formell und inhaltlich korrekten Ordnungsmittelantrag zu stellen, zumal er mangels eigener aktueller Berufstätigkeit sowohl über die hierfür nötige Zeit als auch über die – durch seine eigenen öffentlichen Angaben im Internet zu seiner Vita dokumentierte – Geschäftserfahrung verfügt. Gerichtserfahrung hat er aufgrund der Vielzahl der von ihm gemeinsam mit seinem Verfahrensbevollmächtigten in der Vergangenheit angestrebten Verfahren ohnehin in besonderem Maße, u.a. nachgewiesen durch die von ihm selbst – und nicht über seinen Verfahrensbevollmächtigten - eingereichten und verfassten Versicherungen an Eides Statt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu legen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis

Gemäß der § 120a Abs. 1 der Zivilprozessordnung soll das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine solche Verbesserung kann sich auch aufgrund des mit dem jetzigen Verfahren Erlangten ergeben. Auf Verlangen des Gerichts muss sich die Partei jederzeit unter Verwendung des zur Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingeführten Formulars darüber erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.



Sie sind verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, Wohnkosten, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen oder fallen diese ganz weg, so müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung 100 Euro im Monat übersteigt.

Geben Sie nach einer gerichtlichen Aufforderung die notwendigen Erklärungen nicht ab oder kommen Sie der Pflicht nicht nach, Änderungen des Wohnortes bzw. eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen, kann dies zu einer Aufhebung der bewilligten Prozesskostenhilfe führen.

Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Nienburg, 18.04.2019


Meinecke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

